

BERUFSRECHT

## LÄK Baden-Württemberg ändert Berufsordnung

von RAin, FAin für MedR, Wirtschaftsmediatorin Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg, [www.schulz-hillenbrand.de](http://www.schulz-hillenbrand.de)

Die Landesärztekammer (LÄK) Baden-Württemberg (BW) hat § 18 der Landesberufsordnung (BO; Abruf-Nr. XXXYYY) geändert. Zudem wurde eine weiter gefasste Definition der ärztlichen Berufsausübung beschlossen, um Ärzten die Befreiung von der Rentenversicherung zu erleichtern.

### Hintergrund

Die Änderung des § 18 BO erfolgte als Reaktion auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15. Mai 2014 (Az. I ZR 137/12, Abruf-Nr. 141597; vgl. bereits ausführlich AMK 07/2014, Seite 1). Dieser hatte entschieden, dass das in der Vorschrift ausgesprochene Pauschalverbot der Zusammenarbeit einer Teil-Berufsausübungsgemeinschaft (Teil-BAG) mit Radiologen (und anderen nur auf Überweisung hin tätig werdenden oder rein medizinisch-technische Leistungen anbietenden) Arztgruppen verfassungswidrig ist.

Bereits zuvor hatte das Bundessozialgericht (BSG) im sog. „Syndikus-Urteil“ vom 3. April 2014 (Az. B 5 RE 13/14 R, B 5 RE 9/14 R, B 5 RE 3/14 R) entschieden, dass Juristen, die in Unternehmen tätig sind, keinen Anspruch auf Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) haben. Zwar soll das Urteil des BSG nicht unmittelbar auf die Ärzteschaft anwendbar sein. Dennoch ist Vorsicht geboten, weil die Versorgungswerke an berufsspezifische Merkmale anknüpfen. Damit dürfte es fraglich sein, ob einem Arzt, der z.B. als Grundlagenforscher in einem Pharmaunternehmen oder als Angestellter bei der Ärztekammer tätig ist, im Versorgungswerk verbleiben kann. Bereits seit 2012 legt das BSG die Kriterien für eine Befreiung von der DRV zugunsten eines Versorgungswerks streng aus, so dass seither bei jedem Arbeitsplatzwechsel ein neuer Antrag auf Befreiung von der DRV zu stellen ist.

### Die Beschlüsse der Vertreterversammlung

Infolge dieser Rechtsprechung wurde nun das Verbot der Zusammenarbeit einer Teil-BAG mit Radiologen und anderen rein medizintechnisch arbeitenden Fachärzten in § 18 BO BW gestrichen, so dass eine Zusammenarbeit künftig auch hiernach zulässig ist. Außerdem wurde § 1 Abs. 3 BO BW so geändert, dass unter ärztlicher Berufsausübung künftig jede Tätigkeit von Ärztinnen und Ärzten zu verstehen ist, bei der ärztliche Fachkenntnisse eingesetzt oder mit verwendet werden können. Hierunter lassen sich neben kurativen auch nicht kurative Tätigkeiten fassen.

**HINWEIS** | Die bisherige Formulierung des § 18 Abs. 1 der BO BW findet sich so – mit Ausnahme der Länder Bayern, Berlin, Hamburg und Rheinland-Pfalz – in den meisten Berufsordnungen der Landesärztekammern, weshalb auch dort in absehbarer Zeit mit Änderungen zu rechnen ist.



IHR PLUS IM NETZ

amk.iww.de

Abruf-Nr. XXXYYY

Reaktion auf aktuelle  
Rechtsprechung:  
Verbot in § 18 BO  
aufgehoben

Definition der  
ärztlichen Berufs-  
ausübung erweitert